



**Sozialamt
Bereich Jugend
Unterhaltsvorschusskasse**

Aktenzeichen: 51-UVK/

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Leistungen werden beantragt ab dem

1. Die Leistungen werden beantragt für das Kind

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort Mülheim an der Ruhr

2. Weitere Angaben zum Kind

Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei seiner Mutter <input type="checkbox"/> in einem Heim/ einer Pflegestelle. <input type="checkbox"/> bei seinem Vater	
bei Kindern, deren Eltern <u>nicht</u> miteinander verheiratet sind: Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	bei Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren: Der Ehemann ist der leibliche Vater des Kindes. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Wenn die Vaterschaft noch nicht festgestellt/anerkannt ist:

der Vater ist: _____

als Vater kommt/kommen auch noch in Betracht:

Ein Antrag auf Feststellung/Anfechtung der Vaterschaft ist anhängig.

nein ja; bei (Gericht, Aktenzeichen): _____

Es besteht eine Beistandschaft, Pflegerschaft oder Vormundschaft.

nein ja; bei (Jugendamt, Aktenzeichen): _____

Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist/sind: die Mutter der Vater die Eltern gemeinsam

der Vormund: Name: _____

Anschrift: _____

3. Geldleistungen, die das Kind erhält

Erläuterung: Anzugeben sind alle Leistungen, die das Kind von anderen Stellen erhält, z.B. Waisenbezüge (insbesondere Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung), Waisengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Schadensersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes eines Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden. "Kindergeldähnliche Leistungen" sind bestimmte Kinderrenten, Kinderzuschüsse, -zuschläge und -zulagen nach dem Recht anderer Staaten.

<input type="checkbox"/> Rente		
und zwar:	Versicherungsträger	Höhe der Leistung €
<input type="checkbox"/> Eine Rente wurde beantragt. <input type="checkbox"/> Eine Rente wurde abgelehnt.	Versicherungsträger	Aktenzeichen €
<input type="checkbox"/> Kindergeld		
laufend in Höhe von: €	Das Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem	
	<input type="checkbox"/> das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> das Kind <u>nicht</u> lebt.
<input type="checkbox"/> Sonstiges Einkommen		
laufend in Höhe von: €	Die Leistung erhält der Elternteil, bei dem	
	<input type="checkbox"/> das Kind lebt.	<input type="checkbox"/> das Kind <u>nicht</u> lebt.

4. Unterhaltsvorschuss in der Vergangenheit

<input type="checkbox"/> Für das Kind wurde bereits Unterhaltsvorschuss bezogen oder beantragt. <input type="checkbox"/> nein	
ja, und zwar vom/beim Jugendamt:	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater
ja, und zwar vom/beim Jugendamt:	zu Händen von <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort Mülheim an der Ruhr	
Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Antragsbearbeitung vereinfachen):			
Telefon		Telefax	
E-Mail			
Familienstand: Seit:			
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, <input type="checkbox"/> hat Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe beantragt <input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe <input type="checkbox"/> bezieht keine Sozialleistungen			
<u>Erläuterung:</u> Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die als Einkommen auf den Bedarf, den das Arbeitslosengeld II bzw. die Sozialhilfe decken soll, angerechnet wird.			

<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, <u>war und ist</u> mit dem anderen Elternteil <u>nicht</u> verheiratet. Zusätzliche Angaben für diesen Fall: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, lebt mit dem anderen Elternteil nicht mehr zusammen seit <input type="checkbox"/> Beide Elternteile des Kindes haben nie zusammengelebt.
<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist verheiratet oder ist eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen und lebt vom Ehegatten bzw. von der/dem Lebenspartner/in getrennt. Zusätzliche Angaben für diesen Fall: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ehegatte ist der andere Elternteil des Kindes. <input type="checkbox"/> Ehegatte/Lebenspartner/in ist <u>nicht</u> der andere Elternteil des Kindes, sondern Name: Anschrift: <input type="checkbox"/> Die Ehegatten leben getrennt seit <small><u>Erläuterung:</u> Die Ehegatten leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.</small> <input type="checkbox"/> Die Ehescheidung bzw. die Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde beantragt am bei (Gericht):
<input type="checkbox"/> Der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens sechs Monate in einer Anstalt, und zwar seit: . In:
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat die Steuerklasse <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> II <input type="checkbox"/> III <input type="checkbox"/> IV <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> VI <input type="checkbox"/> kann keine Angabe zur Steuerklasse machen

6. Zusätzliche Angaben bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis	befristet bis:
	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis	nach §
	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis	
Der Elternteil , bei dem das Kind lebt, besitzt	<input type="checkbox"/> eine Niederlassungserlaubnis	befristet bis:
	<input type="checkbox"/> eine Aufenthaltserlaubnis	nach §
	<input type="checkbox"/> weder eine Niederlassungs- noch eine Aufenthaltserlaubnis	

7. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, Vorname		Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Erreichbarkeit (freiwillige Angaben, die die Bearbeitung vereinfachen):			
Telefon		Telefax	
E-Mail			
Familienstand:			
Seit:			

<input type="checkbox"/> beschäftigt <input type="checkbox"/> selbständig	seit: monatliches Nettoeinkommen €
erlernter Beruf:	krankenversichert bei:
Arbeitgeber:	
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit:	
<input type="checkbox"/> bezieht Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe seit: Name und Adresse der ArGe/des Rentenversicherungsträgers/der Agentur für Arbeit	
<input type="checkbox"/> bezieht Rente in Höhe von: € seit:	
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, betreut das Kind regelmäßig. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Jede Woche? An welchen Wochentagen?)	
<input type="checkbox"/> keine Angaben möglich, da	

8. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung

Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, wurde durch	
<input type="checkbox"/> ein Urteil <input type="checkbox"/> einen Beschluss <input type="checkbox"/> einen Vergleich <input type="checkbox"/> eine Urkunde festgestellt.	Gericht/Jugendamt, Aktenzeichen:
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil	

9. Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

<input type="checkbox"/> Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, Zahlungen. <input type="checkbox"/> unregelmäßig. Die letzte Zahlung betrug € und ging am ein. <input type="checkbox"/> regelmäßig seit dem in Höhe von €. Die letzte Zahlung ging am ein.	
<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, hat eine Vorauszahlung/Abfindung geleistet. am in Höhe von € für die Zeit vom bis	
<input type="checkbox"/> Es wurde vereinbart, dass der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zur Zeit keinen Unterhalt zahlen muss Erläuterung	
<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, zahlt gemeinsame Schulden zurück. in Höhe von € pro Monat / Art der Schulden:	
Der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, könnte meiner Ansicht nach den Mindestunterhalt für das Kind zahlen. <input type="checkbox"/> ja, weil (z.B. wegen besonderer Vermögenswerte) <input type="checkbox"/> nein / ggf. Grund:	
<input type="checkbox"/> Der KV/die KM zahlt keinen Unterhalt seit:	
Zahlt ein Dritter (z.B. Großeltern) an Stelle der/des Unterhaltspflichtigen, ist dies auf einem gesonderten Blatt anzugeben.	

10. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Erläuterung: Angaben zu diesem Punkt sind nur erforderlich, falls keine Beistandschaft, Pflegschaft oder Amtsvormundschaft besteht. Sofern Sie Ihre Bemühungen, Unterhalt von dem anderen Elternteil zu erlangen, schriftlich nachweisen können, ist eine Bewilligung von Unterhaltsvorschuss maximal einen Monat rückwirkend möglich.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beauftragt, den Unterhaltsanspruch des Kindes durchzusetzen.

- nein, weil
 ja, und zwar

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat (evtl. mit anwaltlicher Hilfe) folgende Maßnahmen ergriffen:

- Er hat die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt am
 Er hat einen gerichtlichen Antrag gestellt am
 Er hat sich beim Jugendamt in Sachen Kindesunterhalt beraten lassen am
 Er hat Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet am
 Er hat versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln seit
 Er hat sich in folgender Weise um die Durchsetzungen des Unterhaltsanspruchs bemüht:
 Erfolg:

11. Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei
/		
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters

Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei
/		
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters

Name, Vorname	Geburtsdatum	lebt bei
/		
<input type="checkbox"/> gemeinsames Kind	<input type="checkbox"/> Kind der Mutter	<input type="checkbox"/> Kind des Vaters

Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

12. Bankverbindung

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin	Kreditinstitut
IBAN	BIC
Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen.	

Mülheim an der Ruhr, den

Ort

Datum

X

Unterschrift des Kontoinhaber/der Kontoinhaberin

13. ergänzende Angaben (bei Bedarf; bitte benutzen Sie ggf. ein separates Blatt)

14. Erklärung

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder, wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Mir ist erklärt worden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil zunächst aufgefordert wird, auf mein o.g. Konto **direkt** zu zahlen. Mit der Weitergabe meiner Kontodaten an den zahlungspflichtigen Elternteil – auch durch das Landesamt für Finanzen – erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Mülheim an der Ruhr, den _____

Ort

Datum

X

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragsstellers

Die Hinweise „Information nach Artikel 13, 14 und 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO“ zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Suchbegriff: Datenschutzhinweise des Rats- und Rechtsamtes) zu finden. Die Datenschutzhinweise können Ihnen jederzeit auf Wunsch kostenfrei in schriftlicher Form zugesandt werden.

Anlage zum Antrag

auf Unterhaltsvorschussleistungen vom

für das Kind

, geb. am

Für den Fall, dass mir Unterhaltsvorschussleistungen ausgezahlt werden / wurden, auf die kein Anspruch besteht / bestand, werde ich diese der Unterhaltsvorschusskasse erstatten.

Ich bin damit einverstanden, dass in diesem Falle, sofern ich zu diesem Zeitpunkt Sozialleistungen beziehe, die Erstattung auf dem Wege der ratenweisen Einbehaltung von meinen Sozialleistungen in Höhe von mtl. Raten zu **25,00 € je Kind** erfolgt.

Mülheim an der Ruhr, den

X

Gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes

Für die Unterhaltsvorschusskasse

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist/wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Erhält Ihr o.g. Kind Bürgergeld?: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Wenn ja: Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, habe ich im maßgeblichen Monat ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Für das Kind wurde Wohngeld beantragt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Fügen Sie bitte zusätzlich den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.		

2. Zusätzliche Angaben, wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist/wird

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine aktuelle Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht :
Macht Ihr Kind eine Ausbildung? <input type="checkbox"/>
Bekommt Ihr Kind mehr als 120 Euro im Jahr aus Geldanlagen? <input type="checkbox"/>
Hat Ihr Kind Einnahmen aus Verpachtung oder Vermietung? <input type="checkbox"/>
Hat Ihr Kind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einem Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft ohne selbst zu arbeiten? <input type="checkbox"/>
Bezieht Ihr Kind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit? <input type="checkbox"/>
Keine Einkünfte <input type="checkbox"/>
Falls das Kind Einkünfte bezieht, sind dem Antrag die entsprechenden Nachweise beizufügen (z. B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

3. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diese ergänzenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ort, Datum Mülheim an der Ruhr,	Unterschrift des antragstellenden Elternteils X
--	---

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- e) Ausländer:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**

- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, **oder**
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, oder
- nur unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem 01.01.2024 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0- 5 Jahre	230,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	301,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	395,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschem Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,

- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle **vorab** mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. drittlletzter Spiegelstrich dieses Merkblattes.

Hinweis:

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764>



